An den
Stellv. Vorsitzenden
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestags
Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte, MdB

Düsseldorf, 10.03.2021

505

ausschließlich per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Prof. Hirte,

der Deutsche Buchprüferverband e.V. (DBV) unterstützt im Grundsatz Vorhaben, die sich mit einer Modernisierung der Berufsrechte befassen. Der vorliegende Regierungsentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften betrifft die Berufsausübung unserer Mitglieder insoweit, als ein nicht unerheblicher Anteil der vereidigten Buchprüfer (vBP) gleichzeitig Steuerberater ist. Es besteht insoweit die Befürchtung, dass die vom Gesetzgeber bezweckte Modernisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte (RA) und Steuerberater (StB) zu unverhältnismäßigen Einschränkungen und Belastungen der vBP führt. Dies betrifft die unklare Situation für anerkannte Buchprüfungsgesellschaften mit Hinblick auf eine etwaige Zulassungspflicht als Berufsausübungsgesellschaft ebenso wie die unbedingt zu erhaltende Befugnis aller Buchprüfungsgesellschaften zur Steuerberatung.

Im Einzelnen:

1. Klarstellung im Hinblick auf die Gesellschafterfähigkeit von Buchprüfungsgesellschaften (§ 59c Abs. 1 Nr. 1 BRAO-E; § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG)

Angesichts der vom Gesetzgeber bezweckten Harmonisierung der Berufsrechte sollten klarstellend auch andere Berufsgesellschaften, also neben Rechtsanwaltsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften insbesondere auch anerkannte Buchprüfungsgesellschaften als zulässige Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften genannt werden (§ 59c Abs. 1 Nr. 1 BRAO-E; § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E).

2. Keine Anwendbarkeit auf nach der WPO anerkannte Buchprüfungsgesellschaften (§§ 59b ff. BRAO-E; § 49 ff. StBerG)

Art. 1 Nr. 23 bzw. Art. 4 Nr. 11 des Regierungsentwurfs sehen eine Änderung verschiedener Regelungen (§§ 59b ff. BRAO; §§ 49 ff. StBerG) für Berufsausübungsgesellschaften vor. Um Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit von vBP und StB zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass nach §§ 28 Abs. 1, 130 Abs. 2 WPO anerkannte Buchprüfungsgesellschaften nicht unter die Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO bzw. dem StBerG fallen.

Die in § 49 Abs. 3 StBerG-E enthaltene Ausnahme für Berufsausübungsgesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO, an denen kein StB beteiligt ist, ist insoweit nicht ausreichend.

§ 44b Abs. 1 WPO erfasst zudem nur Personengesellschaften, nicht jedoch sämtliche nach §§ 27 Abs. 1, 130 Abs. 2 WPO zulässige Rechtsformen der Buchprüfungsgesellschaft.

Da anerkannte Buchprüfungsgesellschaften bereits Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) sind und insoweit der Berufsaufsicht der WPK unterliegen (§ 128 Abs. 3 WPO), regen wir an, anerkannte Buchprüfungsgesellschaften von den Regelungen nach Art. 1 Nr. 23 bzw. Art. 4 Nr. 11 RegE auszunehmen. Zumindest sollten anerkannte Buchprüfungsgesellschaften von der Zulassungspflicht nach § 59f BRAO-E bzw. der Anerkennungspflicht nach § 53 StBerG-E ausgenommen werden.

3. Befugnis zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen (§ 3 StBerG-E)

Der Referentenentwurf sah ursprünglich vor, dass in § 3 Nr. 2 StBerG die Formulierung "Partnerschaftsgesellschaften" gestrichen und durch die Formulierung "Berufsausübungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung" ersetzt werden sollte (Art. 4 Nr. 2 RefE). In § 3 Nr. 3 StBerG sollte die Formulierung "Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften" gestrichen werden, womit in

§ 3 Nr. 3 StBerG nur noch Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften verblieben. Hiernach wäre Partnerschaftsgesellschaften von vBP die Befugnis zur Steuerberatung entzogen worden.

Der Regierungsentwurf sieht nunmehr vor, dass neben Einzel-vBP (§ 3 Nr. 1 StBerG) nach § 3 Nr. 2 und 3 StBerG-E nur noch Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO und dem StBerG sowie Gesellschaften nach § 44b Abs. 1 WPO zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein sollen (Art. 4 Nr. 3 RegE). § 44b Abs. 1 WPO erfasst allerdings, wie vorstehend bereits ausgeführt, nur die gemeinsame Berufsausübung in Personengesellschaften, nicht jedoch sämtliche nach §§ 27 Abs. 1, 130 Abs. 2 WPO zulässige Rechtsformen der Buchprüfungsgesellschaft.

Abweichend von Art. 4 Nr. 3 des Regierungsentwurfs sollten alle anerkannten Buchprüfungsgesellschaften – unabhängig von ihrer Rechtsform – auch weiterhin zur Steuerberatung befugt bleiben.

4. Postulationsfähigkeit von vBP-Partnerschaftsgesellschaften (§ 59l BRAO-E)

Abweichend von Art. 23 Nr. 2 lit. a) des Regierungsentwurfs sollten Partnerschaften von vBP auch weiterhin befugt sein, als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte ihrer Mandanten vor Gericht auftreten zu dürfen. § 7 Abs. 4 S. 1 PartGG sollte nicht aufgehoben werden. Auch vBP-Partnerschaften sollten weiterhin ihre Postulationsfähigkeit behalten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei Ihren Beratungen berücksichtigen würden.

Zur weiteren Erörterung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. gez.

Prof. Friedhelm Haaseloop Dipl.-Kfm. Arno Günnemann

Vorstandsvorsitzender Geschäftsführer